

Gesetz: BGB § 2289 - LVO § 44 Abs 3 KostO § 22 Abs 1 u. 3.

Rechtssatz:

1. Ist zwischen den Beteiligten streitig, ob einem von ihnen der Nießbrauch an einem Hofe oder nur ein Recht auf Wohnung und Verpflegung auf dem Hofe zusteht, so bestimmt sich der Geschäftswert durch den Wert des Nießbrauchs (§ 44 Abs 3 LVO, § 22 Abs 1 und 3 KostO), nicht durch den Unterschied zwischen dem Werte des Nießbrauchs und dem des Rechts auf Wohnung und Verpflegung.
2. Hatte ein Bauer vor Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes seine Frau zur alleinigen Erbin eingesetzt, so blieb diese Verfügung von Todes wegen unter der Herrschaft des Reichserbhofgesetzes mit der Maßgabe wirksam, dass die Witwe mit dem Tode des Bauern zwar nicht das Eigentum, wohl aber die lebenslängliche Verwaltung und Nutzniessung des Erbhofs erhielt. War die Verfügung von Todes wegen in einem Erbvertrage getroffen worden, so konnte der Bauer nicht nachträglich durch einseitige letztwillige Verfügung die Verwaltung und Nutzniessung der Frau in der Weise beschränken, dass sie nur bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters der Frau bestehen sollte.

Aktenzeichen: V BLw 10/50

Beschl. v. 30. Januar 1951

OLG.Celle

21

V BLw 10/50

B e s c h l u s s :

In der Landwirtschaftssache

der verwitweten Frau Rebekka Sch[REDACTED] geb. Schw[REDACTED] in
M[REDACTED], vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED],

Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

g e g e n

die Bäuerin Dorothee L[REDACTED], geb. Sch[REDACTED] und
deren Ehemann Johann L[REDACTED] in M[REDACTED], vertre-
ten, durch den Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]),

Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner,

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als
Senat für Landwirtschaftssachen unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch als Vor-
sitzenden, der Bundesrichter Dr. v. Normann und
Dr. Hueckinghaus und der Obersten Landwirtschaf-
trichter Mohr und Ernst

in der Sitzung vom 30. Januar 1951 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der verwit-
weten Frau Rebekka Sch[REDACTED] geb. Schw[REDACTED] wird
der Beschluss des 7. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Celle vom 14. Dezember 1949

- 2 -

aufgehoben und die Beschwerde der Eheleute Dorothee L. geb. Sch. und Johann L. gegen den Beschluss des Amtsgerichts (Landwirtschaftsgerichts) in Bruchhausen - Vilsen vom 10. Oktober 1949 zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Eheleute Dorothee L. geb. Sch. und Johann L.. Ausserhalb des Verfahrens entstandene Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert für den dritten Rechtszug wird durch den mitunterzeichneten Vorsitzenden auf 8.700.-- - achttausendsiebenhundert - DM festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1.) Die Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin Rebekka Sch. geb. Schw., die am 19. Oktober 1879 geboren ist, ist die Witwe des am 3. Juli 1936 verstorbenen Bauern Johann Sch.; dieser war zur Zeit seines Todes Eigentümer eines Erbhofs, der sich aus der Brinksitzerstelle M. Nr. und der Halbkötnerstelle M. Nr. zusammensetzte. Der Erbhof fiel mit dem Tode des Johann Sch. an dessen Schwester Dorothee L. geb. Sch.,



die Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdegegnerin, als nächstberufene Anerbin und steht auch gegenwärtig noch in deren Eigentum. Der bisherige Erbhof ist jetzt Hof im Sinne der Höfeordnung, da ein Einheitswert - der Hof hat eine Grösse von fast 10 1/2 Hektar - 10.000 DM übersteigt.

Die Eheleute Rebekka Sch[REDACTED] geb. Schw[REDACTED] und Johann Sch[REDACTED] hatten am 26. Oktober 1910 anlässlich ihrer Verheiratung einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen, in welchem für den - hier eingetretenen - Fall der kinderlosen Ehe der überlebende Ehegatte zum Alleinerben des erstversterbenden Ehegatten eingesetzt wurde. Am 26. Mai 1936, also unter der Herrschaft des Reichserbhofgesetzes, errichtete Johann Sch[REDACTED] ein eigenhändiges Testament folgenden Wortlauts:

"Ich bestimme hiermit gemäss § 13 der 2. DurchführungsVO zum Reichserbhofgesetz, dass meiner Frau Rebekka Sch[REDACTED] geb. Schw[REDACTED] bis zu ihrem siebenzigsten Lebensjahre die Verwaltung und Nutzniessung meines Erbhofs zustehen soll. Nach dieser Zeit sollen ihr Wohnungsrecht mit Verpflegung auf dem Hofe Nr. [REDACTED] und die gesamten Einkünfte von meiner Stelle Nr. [REDACTED] zustehen."

Die Eheleute Johann und Dorothee L[REDACTED] haben nach dem Tode von Johann Sch[REDACTED] dessen Witwe Rebekka Sch[REDACTED] die Verwaltung und Nutzniessung des Erbhofs zunächst eingeräumt; im Jahre 1949, in welchem

Rebekka Sch[REDACTED] ihr 70. Lebensjahr vollendete, bestritten sie indessen, dass Rebekka Sch[REDACTED] auch nach Vollendung ihres 70. Lebensjahres die Verwaltung und Nutzniessung des(früheren) Erbhofs verlangen dürfe, indem sie sich auf das Testament des Johann Sch[REDACTED] vom 26. Mai 1936 beriefen. Darauf rief Rebekka Sch[REDACTED] die Entscheidung des Amtsgerichts (Landwirtschaftsgerichts) an.

Dieses entschied zu ihren Gunsten dahin,

dass Dorothee L[REDACTED] geb. Sch[REDACTED] verpflichtet sei, darin einzuwilligen, dass im Grundbuch von M[REDACTED] Band 22 Blatt 510 (Brinksitzerstelle M[REDACTED] Nr. [REDACTED]) und von M[REDACTED] Band 29 Blatt 404 (Halbkötnerstelle M[REDACTED] Nr. [REDACTED]) je ein lebenslänglicher Niessbrauch der Rebekka Sch[REDACTED] eingetragen werde und

dass der Johann L[REDACTED] verpflichtet sei, als Ehemann der Dorothee L[REDACTED] geb. Sch[REDACTED] die Bewilligung der Eintragung des Niessbrauchs zu genehmigen und die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden.

Dieser Beschluss wurde auf die Beschwerde der Eheleute L[REDACTED] vom Oberlandesgericht unter Abweisung der Anträge der Rebekka Sch[REDACTED] aufgehoben. Gegen diesen Beschluss legte Rebekka Sch[REDACTED] Rechtsbeschwerde mit dem Ziele ein, den Beschluss des Amtsgerichts wiederherzustellen; die Eheleute L[REDACTED] beantragten, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, weil

der Geschäftswert niedriger als 6.000 DM sei, und hilfsweise, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

II) Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1.) Der Geschäftswert der Rechtsbeschwerde ist nicht, wie die Eheleute L. annehmen, gleich dem Unterschied zwischen dem Wert des streitigen Niessbrauchs und dem Wert der Leistungen, welche die Eheleute L. auf Grund des Testaments des Johann Sch. vom 26. Mai 1936 der Rebekka Sch. zugestehen wollen. Was Rebekka Sch. auf Grund des eben genannten Testamentes beanspruchen könnte, ist im Verhältnis zu dem streitigen Niessbrauch eine Leistung anderer Art und nicht nur eine Leistung von geringerem wirtschaftlichen Wert. Der Geschäftswert ist daher auf Grund von § 22 Abs 1 der Kostenordnung in Verbindung mit § 44 Abs 3 LVO als ein Vielfaches, und zwar nach § 22 Abs 1 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs 3 der Kostenordnung, als das Fünffache des reinen Jahreswertes des Niessbrauchs anzusetzen, da Rebekka Sch. bei Einlegung der Rechtsbeschwerde im 71. Lebensjahre stand. Der reine Jahreswert des Niessbrauchs beträgt nach den Angaben der Beteiligten mindestens 1740 DM, so dass der Geschäftswert auf 8.700 DM festzusetzen war und mithin die Beschwerdesumme überschreitet.

2.) Wenn Johann Sch. in dem Ehe- und Erbvertrag vom 26. Oktober 1910 für den Fall der kinderlosen

Ehe seine Ehefrau Rebekka Sch[REDACTED] zur alleinigen Erbin eingesetzt hat, so blieb diese Verfügung von Todes wegen auch unter der Herrschaft des Reichserbhofgesetzes mit der Maßgabe bestehen, dass sie im Sinne der Zuwendung der lebenslänglichen Verwaltung und Nutzniessung des Erb- hofs umzudeuten war. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt (Kammergericht in JFG 13, 240; Reichserbhof- gericht in JW 1936, 1458), und der Senat schliesst sich dieser Rechtsprechung an, von der auch das Oberlandes- gericht ausgeht. Unzutreffend aber ist es, wenn das Oberlandesgericht meint, die Wirksamkeit des Erbvertrags sei dadurch fortgefallen, dass der Erblasser später ein Testament errichtet habe. Wenn eine solche Erbein- setzung in dem eben erwähnten Sinne, nämlich als Zu- wendung, der lebenslänglichen Verwaltung und Nutzniessung, wirksam blieb, so konnte sie auch nicht durch eine ein- seitige letztwillige Verfügung abgeändert oder aufge- hoben werden, wenn sie - wie im vorliegenden Falle - auf einem Erbvertrag beruhte; die Fortdauer der Wirk- samkeit der in dem Erbvertrag enthaltenen Erbeinsetzung als Zuwendung der lebenslänglichen Verwaltung und Nutz- niessung schloss die Fortdauer der Bindung des Erblassers (§ 2289 Abs 1 Satz 2 BGB) an diese von ihm getroffene erbrechtliche Zuwendung in sich. Daraus folgt, dass das Testament des Johann Sch[REDACTED] unwirksam ist, weil es die auf dem Erbvertrag beruhende Anwartschaft der Rebekka Schröder beeinträchtigte. Daher kann Rebekka Schröder sich auf den Erbvertrag vom 26. Oktober 1910 berufen, und da nach § 59 Abs 3 LVO das Recht der lebensläng- lichen Verwaltung und Nutzniessung einer Ehefrau an dem (ehemaligen) Erbhof ihres Ehemannes bei kinderloser Ehe in einen Niessbrauch im Sinne der §§ 1030 ff BGB

übergeleitet worden ist, so ist der von ihr erhobene Anspruch begründet. Dass die Anwartschaft der Rebekka Sch[REDACTED] auf die lebenslängliche Verwaltung und Nutzniessung nicht erst unter der Herrschaft des Reichserbhofgesetzes und der Erbhoffortbildungsverordnung entstanden ist, sondern auf einem schon im Jahre 1910 abgeschlossenen und - unter Umdeutung seines Inhalts - durch die Erbhofgesetzgebung lediglich aufrechterhaltenen Erbvertrag beruhte, kann für die Anwendung des § 59 Abs 3 LVO keinen Unterschied machen.

3.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 50 Abs 1 LVO; zu einer Anordnung gemäss § 51 Abs 1 LVO bestand kein Anlass.

gez. Dr. Pritsch

gez. Dr. Hückinghaus

Fundesrichter Dr. von Normann ist erkrankt
und dadurch an der Unterschrift verhindert.

gez. Ir. Pritsch.